

1900 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1978
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Familienbeihilfe um 30,- Schilling monatlich je Kind ab 1. Jänner 1979 erhöht werden. Weiters soll der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder um 50,- Schilling monatlich erhöht werden. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund von Staatsverträgen besteht, soll rückwirkend mit 1. Jänner 1978 die Familienbeihilfe halbiert gewährt werden, wenn die Familienbeihilfe des Heimatlandes des Kindes geringer ist als die Hälfte der nach § 8 Abs.2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Familienbeihilfe.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. November 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. November 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 11 13

Hermine Kubanek
Berichterstatter

DDr. Pitschmann
Obmannstellvertreter